

**4. Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen**

Vom ...

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder

- (1) Die Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder im Rat erhalten neben den im Haushaltsplan angewiesenen geldwerten Leistungen auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu ihren Aufwendungen für ihre Geschäftsführung. Die Zuwendungen bestehen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 5 % des im Haushalt veranschlagten Gesamtbetrages und einer proportionalen Verteilung des Restbetrages anhand der pro-Kopf-Fraktionsstärke. Fraktionen mit einer Stärke von 8 Mitgliedern erhalten einen 3-fachen Sockelbetrag; Fraktionen mit einer Stärke von 2-7 Mitgliedern erhalten einen 2-fachen Sockelbetrag. Gruppen erhalten einen 2-fachen und fraktionslose Ratsmitglieder einen einfachen Sockelbetrag.
- (2) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist durch Nachweis gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 GO zu belegen. Danach zu viel gezahlte Mittel sind zu erstatten.
- (3) Den Fraktionen und Gruppen werden nach Verfügbarkeit grundsätzlich Räume im Rathaus oder in einem anderen städtischen Gebäude zugewiesen, wenn die jeweilige Fraktion oder Gruppe damit einverstanden ist.
- (4) Die Beträge werden monatlich im Voraus überwiesen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.